

VI.) RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN

Grundsätzliches

1. Geehrt werden sollen Siebenbürger Sachsen oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Siebenbürger Sachsen verdient gemacht haben.
2. Die Ehrung eines/r Siebenbürger Sachsen/Sächsin außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in einem Land, das eine Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen oder eine ähnliche siebenbürgisch-sächsische Einrichtung hat, kann nur in Abstimmung mit dieser erfolgen.
3. Geehrt werden Persönlichkeiten, die sich
 - im Rahmen des Verbandes Verdienste erworben haben. Gleichgewertet werden Verdienste im Rahmen der mit dem Verband kooperierenden siebenbürgisch-sächsischen Einrichtungen in Deutschland (z.B. Hilfskomitee, Landeskundeverein, Hilfsvereine, Museumsverein, Siebenbürgisch-Sächsische Stiftung) und Verdienste in der siebenbürgischen Heimat im Rahmen der Evangelischen Kirche und im kulturellen Bereich,
 - durch Einsatz für die Siebenbürger Sachsen außerhalb siebenbürgisch-sächsischer Einrichtungen Verdienste erworben haben,
 - als Siebenbürger Sachsen in der deutschen oder internationalen Öffentlichkeit Ansehen und Verdienste erworben haben (z.B. auf wirtschaftlichem, politischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet).

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste im Einzelfall, für Verdienste um übertragene oder wahrgenommene abgegrenzte Aufgaben sowie für die Anerkennung von Leistungen von Gruppen können **Anerkennungsurkunden** durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes verliehen werden, bei überregionaler Bedeutung auch durch den Bundesvorsitzenden des Verbandes. **Antragsberechtigt sind entsprechend die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes bzw. die Mitglieder des Bundesvorstandes.** Die Anerkennungsurkunden sind im Rahmen einheitlich ausgeführt und enthalten im Textteil eine entsprechende Würdigung der erbrachten Leistung.
2. Das "**Silberne Ehrenwappen**" wird durch die Landesverbände in ihrem jeweiligen Bereich verliehen an:
 - Mitglieder des Verbandes und deren Angehörige, die sich in langjähriger Arbeit vor allem in der landsmannschaftlichen Organisation durch besondere Aktivitäten ausgezeichnet haben.
 - Persönlichkeiten, die sich im Bereich des Landesverbandes der Siebenbürger Sachsen besonders angenommen haben. **Entsprechend begründete Anträge sind von den Vorständen der Untergliederungen der Landesverbände und von den Mitgliedern der Landesverbandsvorstände an ihren Landesverband zu richten.** Das "Silberne Ehrenwappen" wird mit einer einheitlich gestalteten Urkunde, die vom Landesverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist, verliehen.
3. Das "**Goldene Ehrenwappen**" wird mit entsprechender Urkunde vom Bundesvorsitzenden des Verbandes an Siebenbürger Sachsen und andere Persönlichkeiten verliehen, die sich in hervorragender Weise um das Siebenbürger

Sachsentum verdient gemacht haben. Anträge sind schriftlich an den Bundesvorsitzenden des Verbandes zu richten.

Sie bedürfen einer ausreichenden Begründung mit Wertung der Leistung des zu Ehrenden. **Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Vorsitzenden der im Bundesvorstand nicht vertretenen mit dem Verband kooperierenden siebenbürgisch-sächsischen Einrichtungen.**

4. Das "**Große Ehrenwappen**" wird mit entsprechender Urkunde an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Belange der Siebenbürger Sachsen in besonderer Weise verdient gemacht haben, vom Bundesvorsitzenden des Verbandes in Abstimmung mit den Stellvertretenden Bundesvorsitzenden verliehen. **Das Verfahren der Antragstellung entspricht dem unter Ziff. 3 aufgeführten.**

5. Die "**Ehrenmitgliedschaft**" gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung des Verbandes wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Verbandstag verliehen. Sie kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das SiebenbürgerSachsentum in hervorragender Weise verdient gemacht haben und dabei aufgrund ihres Wirkens so bekannt sind, dass es einer Begründung der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nicht mehr bedarf. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes. Jeder Antrag ist vom Bundesvorsitzenden und seinen Stellvertretern vorzubereiten und bei Unterstützung dem Bundesvorstand zuzuleiten. Eine Vorlage beim Verbandstag erfolgt nur, wenn der Bundesvorstand dies mit 2/3 -Mehrheit beschließt. Auf dem Verbandstag findet eine Diskussion nicht statt. Ehrenmitglieder, die im Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland das Amt des Bundesvorsitzenden innehatten, werden Ehrenvorsitzende genannt.

6. Mit der "**Carl-Wolff-Medaille**" der Siebenbürger Sachsen sollen vorwiegend Politiker, Publizisten, Journalisten und Wirtschaftsfachleute geehrt werden, die exponiert auf Gebieten tätig waren oder tätig sind, auf denen Dr. Carl Wolff vor allem gewirkt hat, und deren zu ehrende Leistungen sich auf die Belange der Siebenbürger Sachsen beziehen. Entsprechend begründete Anträge für die Verleihung der "Carl-Wolff-Medaille" können von Mitgliedern des Verbandes an den Bundesvorsitzenden des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland gestellt werden. Dieser verleiht in feierlichem Rahmen die "Carl-Wolff-Medaille" mit entsprechender Urkunde in Abstimmung mit den Stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

7. Für besondere Förderung der Erhaltung des siebenbürgisch-sächsischen Volkstums innerhalb oder außerhalb Siebenbürgens wird die "**Stephan-Ludwig-Roth-Medaille**" mit Urkunde an Persönlichkeiten verliehen, die sich auf diesem Gebiet längere Zeit hindurch außerordentliche Verdienste erworben haben. Es sollen damit Frauen und Männer geehrt werden, deren Leistungen nicht in den Rahmen der Verleihungsbestimmungen für Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreis einzuordnen sind. Die Zuerkennung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland nach Zustimmung durch alle Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, die auch gemeinsam von Fall zu Fall über die Form der Ehrung entscheiden. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Verbandes, die in besonderer Weise die Leistungen auf dem Gebiet des Volkstums einer/eines zu Ehrenden beurteilen können.

8. Für besonders hervorragende Verdienste der in Ziffer 3 beschriebenen Art, wird an Siebenbürger Sachsen und andere Persönlichkeiten das **Siebenbürgisch-Sächsisches Verdienstabzeichen „Pro Meritis“** in Form einer Plakette und eines Revers-Ansteckers

mit Urkunde verliehen. Es sollen damit Frauen und Männer geehrt werden, deren Leistungen nicht in den Rahmen der Verleihungsbestimmungen der Carl-Woff-Medaille, der Stefan-Ludwig-Roth-Medaille oder des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises einzuordnen sind, die sich jedoch in einer Weise um die Belange der siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaft verdient gemacht haben, die durch überregionalen Bezug Verdienste im Sinne der Ziffer 3 erheblich übersteigt. In der Verleihungsurkunde kann der Bereich, in welchem besonders hervorragende Verdienste erzielt wurden, der Bezeichnung angefügt werden (**Pro Meritis Artis** u.Ä.).

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes, antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Landesverbände, in welcher die zu ehrende Person gewirkt hat, auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes. Das Verdienstabzeichen wird auf Grund dieses Beschlusses vom Bundesvorsitzenden, Stellvertreter oder Landesvorsitzenden des Verbandes verliehen.

9. Die Verleihung des "**Siebenbürgisch-Sächsische-Kulturpreises**" ist durch das Kulturpreis-Statut geregelt.

Schlussbestimmungen

1. Alle Beratungen und Erörterungen im Bereich dieser "Richtlinien für Ehrungen" sind vertraulich und dürfen außerhalb der Beratungen und Erörterungen nicht diskutiert oder kommentiert werden. Alle Beteiligten sind gegenüber Nichtbeteiligten zu Stillschweigen verpflichtet.
2. Diese "Richtlinien für Ehrungen" sind für alle Gliederungen und Gremien des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland verbindlich. Sie treten nach Beschlussfassung durch den Bundesvorstand in Kraft. Sie können nur durch Beschluss Bundesvorstandes abgeändert oder wieder aufgehoben werden.